

Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

DIETLINDE MUNZEL-EVERLING

ZUSAMMENFASSUNG Illustrationen der vier erhaltenen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels aus dem 14. Jahrhundert sind als frühe Rechtsvisualisierungen anzusehen und vermitteln eine authentische Sicht auf die damalige Interpretation des sächsischen Rechts. Insbesondere die Bilder der Heidelberger Bilderhandschrift wurden durch die Veröffentlichung in einem Insel-Band bereits 1933 einem breiteren Publikum zugänglich gemacht. Sie erscheinen heute in der Literatur noch häufig als Beispiele des bäuerlichen Lebens im Mittelalter, so die Gründung eines Rodungsdorfes, der Pflug, die Mühle, der Leiterwagen und die Vorschriften für das Nachbarrecht und den Immissionsschutz. Auch die archäologisch nicht nachweisbare Kleidung der Wenden wird in den Zeichnungen dokumentiert. Einige der biblischen Darstellungen schmücken das Treppenhaus eines Justizgebäudes oder die Zeichnung des Zinsgroschens eine Kapelle. Einzelne Illustrationen werden auch sinnentleert nur noch als Figürchen verwendet.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Bauernleben im Mittelalter • Biblische Darstellungen • Bilderrecht • Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels • Rechtsvisualisierung • Sachsenspiegel • Wenden

The meaning of the illustrations of the 'Sachsenspiegel' (Saxon mirror) and their way to present times

DIETLINDE MUNZEL-EVERLING

ABSTRACT Illustrations in the four illuminated manuscripts of the 'Sachsenspiegel' (14th century) are to be regarded as early examples of legal design (visualisations). They present a precise view to the interpretation of Saxon Law. The illustrations of the Heidelberg Codex were already in 1933 presented in a print (Insel-Verlag) to the public. These illustrations are in modern publications often used as examples of rural life in the Middle Ages, e.g. establishing a village on cleared woodland, a plough, a mill, a hay wagon and the rules concerning neighbouring rights and immission control. Even the clothing of the Slav people (Wenden), not yet found by archeologists, is shown in illustrations. Some of the illustrations of biblical events are used for the decoration in a Law court building and, another, showing the temple-tax event (Matth. 22, 18-21) as decoration in a chapel. Some illustrations are used as figurines, no longer showing their proper meaning.

KEYWORDS: • Illustrations on Biblical events • Pictorial Law • Rural life in the Middle age • Slav people • The Heidelberg Mirror of Saxony • The Mirror on the Saxons

Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts wurden in einem Zeitraum von etwa neunzig Jahren in Rechtshandschriften, insbesondere denen des Sachsenspiegels, dem Text eine bildliche Wiedergabe seines Inhalts zur Seite gestellt, so dass man durchaus schon von einer frühen Visualisierung des Rechts sprechen kann. Danach ebte die aufwändige und arbeitsintensive Illustration von Rechtstexten ab. Im 15. Jahrhundert gibt es noch anders geartete Illustrationen des sog. Schwabenspiegels aus der Schreiberwerkstatt des Diebold Lauber in Hagenau, die von Gernot Kocher beschrieben und ausgewertet wurden¹. Sie alle dienten und dienen dem Rechtshistoriker und Rechtsikonographen heute als wertvolle Quelle des seinerzeitigen Rechtsverständnisses.

Die erhaltenen Sachsenspiegel-Bilderhandschriften wurden im 20. Jahrhundert drucktechnisch einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht: Zunächst durch die vorzügliche Edition und Auswertung des Dresdener Bilderhandschrift durch Karl von Amira². Erst 2002 erschien eine moderne Faksimile-Ausgabe dieser Handschrift,³ die im Zweiten Weltkrieg durch Wasserschäden nahezu unbrauchbar geworden war, aber restauriert werden konnte. 1970 legte Walter Koschorrek eine kommentierte Ausgabe der Heidelberger Bilderhandschrift vor,⁴ die im Jahre 2010 durch eine Ausgabe mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Text- und Kommentarband von Gernot Kocher und Dietlinde Munzel-Everling ersetzt wurde⁵. Unter der Leitung von Ruth Schmidt-Wiegand erschienen 1993 die Wolfenbütteler⁶ und 1995 die Oldenburger Bilderhandschrift,⁷ so dass nunmehr von allen Handschriften hervorragende Faksimile-Editionen mit Text- und Kommentarbänden vorliegen, die teilweise auch digitalisiert sind. Ein Aufsatz von Ulrich-Dieter Oppitz⁸ informiert über den Stand der erhaltenen bzw. verlorenen Bilderhandschriften. Über deren Zweck wurde viel gestritten, inzwischen geht die Tendenz dahin, in ihnen eine bildliche Glossierung des Rechts zu sehen, ehe dieses aufwändige und teure Verfahren durch die schriftliche Glosse ersetzt wurde. Ausgehend von der rechtlichen Volkskunde und der Rechtsarchäologie hat insbesondere Gernot Kocher weitblickend schon früh damit begonnen, eine Bild-Datenbank anzulegen, die inzwischen weit über 20.000 Bilder umfasst. In zahlreichen Veröffentlichungen hat er zum Verständnis der Bilder und ihrer Aussagekraft beigetragen und damit eine ganz neue, detaillierte Sicht auf das mittelalterliche Recht eröffnet. Leider wird dieses in neueren Veröffentlichungen zum Thema "Bilder-Recht" kaum beachtet und gewürdigt⁹.

In den letzten zwanzig Jahren ist insoweit eine erstaunliche Entwicklung eingetreten, dass in Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung unseres weitgehend aus abstrakten Normen bestehenden Rechts die Frage der Rechtsvisualisierung neu diskutiert wird. Es sind hier Klaus F. Röhl, Friedrich Lachmayer, Colette R. Brunshwig, Eric Hilgendorf und Volker Boehme-Neßler zu nennen, die sich nicht nur auf Power-Point-Präsentationen beschränken, sondern eigene, weitreichende Vorschläge erarbeitet haben.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

Nur auf die Arbeiten von Colette R. Brunshwig soll etwas näher eingegangen werden, die bereits 1996 in der Festschrift für Gernot Kocher ihre Überlegungen kundtat¹⁰. Sie beschäftigt sich in ihrer Dissertation "Visualisierung von Rechtsnormen - Legal Design"¹¹ mit der Frage, ob es möglich ist, moderne Rechtsnormen zu visualisieren. Ausgangspunkt ihrer Forschungen sind überwiegend Abbildungen aus den vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und einiger Handgebärden auf der Grundlage der Zeichnungen von Karl von Amira¹² (Hinweisgeste, Fingerzeig, Redegebärde). Sie entwickelt für das Schweizer Obligationenrecht Artikel 1 und 2 Muster von Visualisierungen (**Abbildung 1a-d**). Im Laufe der nachfolgenden Jahre postulierte sie für ein Multisensorisches Recht (besonders das Visuelle Recht, das Audiovisuelle Recht, das Taktil-Kinästhetische Recht als dessen Teilgebiete) im Rahmen der Rechtsinformatik vehement auf den IRIS-Tagungen¹³ und den Münchener Tagungen im C.H. Beck Verlag (beck community)¹⁴ die Anerkennung als eigenständiger Wissenschaftszweig¹⁵.

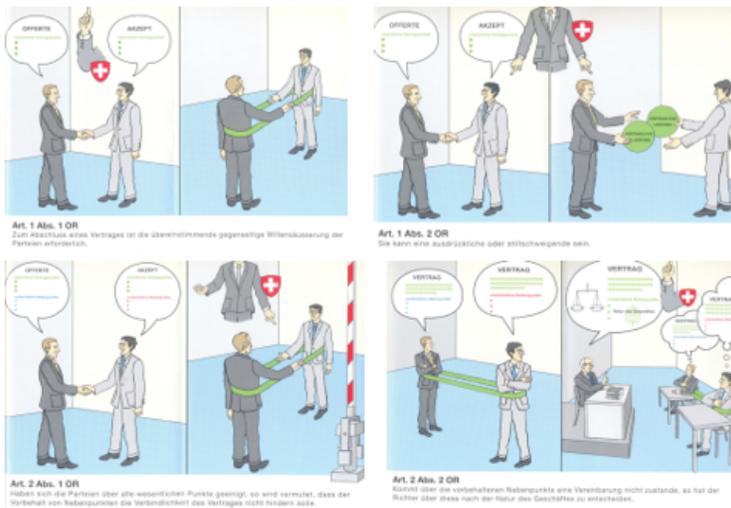


Abbildung 1a-d: Schweizer Obligationenrecht Artikel 1 und 2

Den Stand der derzeitigen Diskussion und eigene Überlegungen zur modernen Rechtsvisualisierung hat Volker Boehme-Neßler wie folgt formuliert:¹⁶ "Die unglaubliche Dominanz der Bilder in der Alltagswelt stellt das Recht grundsätzlich vor ein Dilemma: Je stärker sich Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur visualisieren, desto stärker wird der Druck auf das Rechtssystem, sich ebenfalls für Bilder zu öffnen. Was soll das Recht tun? Wenn es sich diesem Druck nicht beugt, läuft es Gefahr, sich der Alltagswelt zu entfremden und an Bedeutung zu verlieren. Wenn das Recht mit den anderen Teilsystemen der Gesellschaft keine Berührungspunkte und keine gemeinsame (Bilder)Sprache mehr hat, ist es nicht

mehr wichtig und verliert an Akzeptanz." Er plädiert aber für eine optimale Balance zwischen Texten und Bildern im Rechtssystem¹⁷.

Das Thema soll hier nicht weiterverfolgt werden. Die genannten Autoren kommen meist nicht umhin, auf die Sachsenspiegel-Illustrationen "als Ursprung der Rechtsvisualisierung" zu verweisen, so dass nachfolgende Untersuchung – losgelöst von der oben kurz dargestellten Diskussion um modernes Bilder Recht – die Frage beantworten soll:

Wo finden sich heute noch Sachsenspiegel-Illustrationen?

Ausgeklammert in dieser Untersuchung werden die fachspezifischen Arbeiten; es wird nur die allgemeine Literatur untersucht. Die verwendeten Illustrationen sind meist der Heidelberger Bilderhandschrift entnommen, die früh veröffentlicht und damit allgemein zugänglich wurde. Die Handschrift aus dem Besitz von Ulrich Fugger wurde im 30jährigen Krieg als Bestandteil der Bibliotheca Palatina in den Vatikan gebracht und erst 1816 an die Universität Heidelberg zurückgegeben¹⁸. Drei Jahre später stellte bereits Ulrich Friedrich Kopp¹⁹ zahlreiche farbige Nachzeichnungen daraus vor und wenig später veröffentlichte Georg Anton Batt²⁰ ein lithographisches Faksimile, dessen erste und einzige Lieferung 1820 erschien. Beide Veröffentlichungen blieben in der wissenschaftlichen Nische verborgen. Eberhard Freiherr von Künßberg²¹ machte auf 32 mehrfarbigen Tafeln 102 ausgewählte Illustrationen der Heidelberger Bilderhandschrift im Band 347 der Insel-Bücherei einer größeren Öffentlichkeit bekannt. Dieser kleine Band erschien von 1933 bis 1941 in 84.000 Exemplaren und löste dem Zeitgeist entsprechend die vorher unter derselben Nummer seit 1922 erschienenen „Altjüdischen Legenden“ ab²². Die preislich erschwingliche Druckausgabe von Walter Koschorrek und die nach seinem Tod erfolgte erneute Auflage durch Wilfried Werner im Originalformat der Handschrift (30 x 24 cm) ließ sie noch bekannter werden, zumal Walter Koschorrek noch 1976 ähnlich der Künßbergschen Ausgabe eine preiswerte Version mit ausgewählten Bildstreifen als Insel-Taschenbuch Nr. 218 veröffentlicht hatte.

Die schon 1902 von Carl von Amira vorgelegte Druckausgabe der Dresdener Bilderhandschrift war ihres Formats (34 x 27 cm) und den Einzelblättern in Mappen wegen nicht sehr handlich²³. Die Illustrationen der Wolfenbütteler Handschrift²⁴, die 1993 einem breiteren Publikum bekannt gemacht wurden, haben ein ähnliches Format. Die Oldenburger Handschrift liegt erst in einer Faksimileausgabe mit Text- und Kommentarband von 1995 vor. So ist es erklärlich, dass ein Großteil der in der allgemeinen Literatur verwendeten Sachsenspiegel-Illustrationen der Heidelberger Handschrift entstammen, obgleich diese nur fragmentarisch erhalten ist. Sie dürfte aber der verlorenen Urhandschrift nahestehen und ist wahrscheinlich um 1300 im nordöstlichen Harzvorraum entstanden²⁵. Im Vergleich mit den anderen erhaltenen Bilderhandschriften enthält sie die beste Text-Bild-Interpretation.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

Häufiger wird auf die Illustrationen Bezug genommen im Bereich der rechtlichen Volkskunde, wie es Herbert Schempff²⁶ in Hinblick auf die Heidelberger Handschrift ausführlich beschrieben hat. Vor allem dienen sie als Hinweis auf die schon im 13. Jahrhundert angewendete Technik²⁷: So die Getreidemühle mit überschlächtigem Wasserrad oder generell als Beispiel des Lebens und Arbeitens der Bauern im Mittelalter²⁸. (**Abbildungen 2 a-b, 3**)



Abbildung 2a-b: Pflug (25v/3) und überschlächtiges Mühlrad (9v/1)



Abbildung 3: bespannter Wagen und Verkehrsregeln (9v/5)

Aufgrund dieser Darstellungen konnte beispielsweise im Rahmen der Sachsenspiegel-Ausstellung 1995 in Oldenburg u.a. ein Wagen²⁹ aus dieser Zeit rekonstruiert werden. Es galten auch schon Verkehrsregeln: Landrecht II Art. 59 § 3: "Des Königs Straße soll so breit sein, dass ein Wagen dem anderen Platz machen kann. Der leere Wagen soll dem beladenen Platz machen und der weniger beladene dem schwerer beladenen; die Reitenden weichen den Wagen und die Gehenden den Reitenden. Sind sie aber auf einem engen Weg oder auf einer Brücke und verfolgt man einen Reitenden oder einen zu Fuß, so stehe der Wagen still, damit sie vorbeikommen können. Der Wagen, der zuerst auf die Brücke kommt, der soll zuerst darüberfahren, er sei leer oder beladen."

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit



Abbildung 4: Nachbarrecht und Immissionsschutz (8r/3-4)

Gleichfalls war das Nachbarrecht und der Schutz vor Immissionen genau geregelt, um ein friedliches Miteinander zu ermöglichen (**Abbildung 4**): Landrecht II Art. 49 § 1: "Es darf niemand seine Dachtraufe hängen in eines anderen Mannes Hof." Art. 49 § 2: "Ein jeder soll auch seinen Teil des Hofes einzäunen. Wer das nicht tut, geschieht davon ein Schaden, so muss er dafür Buße zahlen. Er selbst bleibt auch ohne Bußgeld, wenn ihm (dadurch) ein Schaden geschieht." Art. 50: "Wer Malbäume oder Marksteine setzt, der soll den dabei haben, der auf der anderen Seite Land hat. Wer einen Zaun zieht, der soll die Äste in seinen Hof wenden." Art. 51 § 1: "Backöfen und Aborte und Schweinekoben sollen drei Fuß von dem Zaun entfernt stehen." 51 § 2: "Ein jeder soll auch absichern seinen Ofen und seine Mauern, damit die Funken nicht fliegen in eines anderen Mannes Hof, ihm zu Schaden." Art. 51 § 3: "Aborte soll man auch einzäunen, die nahe eines anderen Mannes Hof stehen." Art. 52 § 1: "Rankt der Hopfen über den Zaun, wer dessen Wurzeln im Hof hat, der greife an den Zaun, so nahe er kann, und ziehe an dem Hopfen. Was ihm folgt, das ist sein, was auf der anderen Seite bleibt, das ist seines Nachbarn." Art. 52 § 2: "Seiner Bäume Äste sollen auch nicht über den Zaun ragen seinem Nachbarn zu Schaden."

Besonders gerne wurden und werden als Beispiel für die Gründung eines Dorfes und damit oft auch zugleich für die Kolonisation des Ostens Darstellungen aus der Heidelberger Handschrift (**Abbildung 5**) verwendet³⁰: Zu Ldr. III Art. 79 § 1: In der Bildmitte roden zwei Bauern im kurzen Rock mit Beinriemen über den Strümpfen mit großen Hacken die wilden Wurzeln, d.h. sie machen Land urbar. Rechts zimmert ein anderer Bauer mit einer Axt das Holzgerüst für ein Haus. In der linken Bildhälfte übergibt der Grundherr im grünen Gewand mit gelben Beinlingen und dem Schapel auf dem Haar mit der Befehlsgebärde der linken Hand dem ihm gegenüberstehenden Bauermeister, der seinen typischen Schilf- oder Strohhut auf dem Kopf trägt, die Verleihungsurkunde des Erbzinsrechts, an

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

der ein großes dreieckiges Siegel hängt. Sie hat die intitulo: Ego dei gra(tia).. do.. (Ich, von Gottes Gnaden... gebe...).



Abbildung 5: Gründung eines Rodungsdorfes (26v/4)

Gleiches gilt für das Rechtsleben im Dorf und den Umgang mit Fremden (**Abbildung 6**)³¹.



Abbildung 6: Dorfleben (26v/5)

Illustration zu Landrecht III Art. 79 § 2: Vor der Dorfkirche findet eine Gerichtsverhandlung statt, in welcher der Bauermeister mit dem für ihn typischen Schilf- oder Strohhut als Richter fungiert. Er sitzt auf der einfachen (Gerichts-)Bank und zeigt mit seinen Händen die Aufmerksamkeits- und Redegebärde, mit denen auch sonst der Richter dargestellt ist. Vor ihm stehen vier Bauern mit groben Gesichtszügen in unterschiedlich farbigen kurzen Gewändern und mit Beinriemen über den Strümpfen. Sie zeigen mit der linken Hand die Aufmerksamkeitsgebärde.

Der vorderste Bauer im roten Gewand hält dem Bauermeister die Urkunde mit dem dreieckigen Siegel hin, in der das Dorfrecht verbrieft ist. Sie machen daraus Ansprüche gegen den ganz linksstehenden Mann gelten, dem Text nach ein auswärtiger Mann, der hier als Wende mit kurzem Haar und in der für ihn typischen Kleidung gezeichnet ist. Er wendet sich bereits ab und zeigt mit seinen Händen die Unfähigkeitsgebärde und macht dadurch deutlich, dass er sich nach diesem besonderen Dorfrecht nicht zu verantworten braucht, weil die im Text genannten Klagegründe nicht vorliegen.

Da im sächsischen Bereich Kontakt mit dem Stamm der Wenden (Sorben) bestand, sind die Heidelberger Zeichnungen für diese Volksgruppe und ihre Rechte von besonderer Bedeutung. Deswegen werden sie häufiger in Büchern und digitalen Beiträgen als Beispiel gebracht³².



Abbildung 7a-b: Wenden und Wendin mit Kopftuch mit Schläfenringen (25r/1)

Der Sachsenspiegel verwendet die Bezeichnung „Wenden“ für die slawischen Sorben (Serben), die im Rahmen der sog. Ostkolonisation³³ mit den deutschen Siedlern näheren Kontakt und damit auch rechtliche Berührungspunkte hatten³⁴. Da der Vergänglichkeit der Stoffe wegen kaum archäologische Quellen vorliegen, können die Illustrationen der Heidelberger Handschrift vielleicht tatsächlich darüber Auskunft geben (**Abbildungen 7 a-b**). Darin tragen die männlichen Wenden einen knielangen Kittel, darunter enge Hosen und Schuhe, wobei die Hosen mit farbigen Beinwickeln schräg umwunden sind. Die Haare sind kurz geschnitten, enden über den Ohren und sind im Nacken stark ausrasiert. Sebastian Brather bezieht sich in seinen Untersuchungen über die Slawen auf diese Illustrationen, die er zwar als "vage, typisierend und klischeehaft" bezeichnet, ihnen aber einen möglichen Wahrheitsgehalt nicht absprechen kann³⁵. Die Wendin trägt ein bodenlanges Gewand mit einem Gürtel und ebenfalls Schuhe. Interessant dürfte ihr Kopffutz sein, der vor allem in den Illustrationen zu Ldr. III Art. 73 § 2³⁶ und § 3 zu sehen ist. Sie trägt um den Kopf ein Kopftuch, an dem Bänder befestigt sind, die wahrscheinlich die bei den Slawen als Schmuck weit verbreiteten Schläfenringe darstellen sollen. Sie bestehen aus Ringen, die an einem

Ende häufig S-förmig umgebogen sind und an einem Band oder an einer Haube um den Kopf getragen wurden. Sie sind auch aus thüringischen Gräberfunden bekannt sind, wobei große Ringe mit bis zu 8 cm Durchmesser im Hochmittelalter verbreitet waren³⁷. Die Darstellung der wendischen Tracht ist in den jüngeren Handschriften sind mehr so deutlich: In der Wolfenbütteler Handschrift³⁸ tragen die männlichen Wenden nun einen quer gestreiften Rock und lediglich bei dem Jugendlichen enden die Haare über den Ohren. Die Frau trägt eine Haube mit Bändern umschlungen, aber ohne Schläfenringe. In der Oldenburger Handschrift³⁹ hat die Wendin nur eine ungewöhnlich geformte Haube auf dem Kopf. Aus diesem Grunde werden sie in der allgemeinen Literatur nicht als Beispiel für die Kleidung der Wenden gezeigt⁴⁰.

Einige der Regeln des Sachsenspiegels wirken bis in das heutige Recht, wie Jürgen Goydke⁴¹ und Eckhard Riedl⁴² nachgewiesen haben⁴³. Riedl hat es auch unternommen, mit Hilfe des Zeichners Klaus Beilstein moderne Illustrationen den Darstellungen des Sachsenspiegels gegenüberzustellen⁴⁴ (**Abbildung 8a-b**), u.a. am Beispiel der Schuldunfähigkeit eines Irren und der Haftung des Aufsichtspflichtigen so Ldr. III Art. 3 Satz 2⁴⁵ und § 832 BGB⁴⁶.



Abbildung 8a-b: 13r/1 und Illustration von Beilstein

Vor allem in den digitalen Medien werden gerne Illustrationen der Heidelberger Handschrift gezeigt für die Verpflichtung des Ritters zur Heerfahrt⁴⁷ und für die Königswahl⁴⁸. Für die Darstellung der Zweischwerterlehre erscheinen die Illustrationen aus der Dresdner und der Wolfenbütteler Handschrift, da dieser Teil der Heidelberger Handschrift verloren gegangen ist.

Biblische Darstellungen aus der Heidelberger Bilderhandschrift finden sich an zwei relativ unbekanntem Orten, so auf einem Wandbild im Treppenbereich des Saaltrakts des Justizgebäudes in der Moltkestraße 38 in Offenburg/Baden-Württemberg⁴⁹. Dieses wurde 1956 nach den Plänen des Architekten Horst Wilde errichtet und der Treppenaufgang von dem Künstler HAP Grieshaber, der seinerzeit Professor an der Akademie der Künste in Karlsruhe war, in Kaseintechnik bemalt und zeigt Szenen aus der Heidelberger Bilderhandschrift

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

(Abbildung 9a)⁵⁰. Er nahm dabei als Vorlage die Abbildungen 40 bis 42 aus Künßbergs Insel-Bändchen und setzte noch unter der Treppe die Abbildung 91 hinzu. Die verwendeten Farben entsprechen weitgehend den Originalfarben, lediglich sind manche Details der Kleidung (längs geteiltes Gewand in gelbrot beim Gefangenen, Kleidung der Söhne Noahs) nicht übernommen worden (Abbildung 9b).



Abbildung 9a-b: Saaltrakt des Justizgebäudes, Kleidung des Gefangenen 19/4

Die Bilder zeigen von oben nach unten angeordnet:

Heidelberg (18v/2) illustriert Landrecht III Art. 42 § 1: "Gott hat den Menschen nach sich selbst gebildet und mit seiner Marter erlöst; den einen wie den anderen. Ihm war der Arme ebenso lieb wie der Reiche⁵¹."

Darunter: Heidelberg (18v/4) illustriert Landrecht III Art. 42 § 3 erster Teil: "Als man auch Recht setzte zum ersten Male, da gab es keinen Dienstmann. Alle Leute waren frei, als unsere Vorfahren hier ins Land kamen. Mit meinen Sinnen kann ich es nicht begreifen, dass jemand des anderen (Eigentum) sein solle; auch haben wir dafür keinen Beweis. Doch sagen einige Leute, die an der Wahrheit irgehen, dass sich Leibeigenschaft erhob mit Kain, der seinen Bruder erschlug. Kains Geschlecht ward vertilgt, als die Welt im Wasser unterging. Auch sagt man, dass Leibeigenschaft käme von Ham, Noahs Sohn. Noah segnete zwei Söhne, bei dem dritten erwähnt er keine Leibeigenschaft. Ham besetzte Afrika, Sem blieb in Asien, Japhet unser Vorfahre, besetzte Europa. Also gehörte deren keiner dem anderen⁵²."

Darunter: Heidelberg (19r/4) illustriert Landrecht III Art. 42 § 6: "Nach rechter Wahrheit hat die Leibeigenschaft ihren Anfang von Zwang und von Gefängnis und von unrechter Gewalt, die man von alters her als unrechte Gewohnheit herangezogen hat und nun für Recht ausgeben will⁵³."

Warum wurden diese Bilder ausgewählt? Ich kann nur vermuten, dass zehn Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches die Vorstellung und Erinnerung an unrechte Gewalt, Unterdrückung und Gefängnis noch sehr präsent war. Schon im Sachsenspiegel war ein Nachweis der Leibeigenschaft nach (der fortschrittlichen) Meinung des Verfassers anhand der genannten Bibelstellen nicht zu erbringen. Dass sie trotzdem bestand, wird aber durch den an eine Säule mit einem Halseisen gefesselten sitzenden Mann dargestellt, der auch Fußfesseln trägt, um Zwang und Gefängnis deutlich zu machen.

Unter der Treppe ist das Jüngste Gericht dargestellt: Heidelberg (11v/1) illustriert Landrecht II Art. 66 § 2: "Der Sonntag war der erste Tag, der je wurde, und wird der letzte (sein), an dem wir auferstehen sollen von dem Tode und fahren zu Gnaden mit Leib und mit Seele diejenigen, die das vor Gott verdient haben"⁵⁴."

In den Sachsenspiegel-Illustrationen befindet sich auch eine Darstellung des "Zinsgroschens"⁵⁵, die in der kunsthistorischen Literatur nicht beachtet wird. In der Regel wird als früheste Darstellungen auf die von Masaccio (Fresko in Santa Maria del Carmine in Florenz, um 1425) und Tizian (Dresdener Gemäldegalerie, um 1515) verwiesen, die sich in wesentlichen Punkten von den Rechtsbuch-Illustrationen unterscheiden.

In der Augsburger Leonhardskapelle, die sich jetzt im Senioratsgebäude der Fuggerei befindet, gibt es eine Freskomalerei, die den „Zinsgroschen“ zeigt. Sie ist am Kämpfer eines Rundpfeilers angebracht⁵⁶ und ähnelt in verblüffender Weise, auch in der Farbgebung, der Illustration der Matthäus-Stelle (22, 18-21) in der Heidelberger Handschrift (**Abbildung 10 a-b**). Es ist mir bislang nicht gelungen, Näheres darüber herauszufinden. Sie dürfte aber frühestens nach 1933 gemalt worden sein, nachdem durch den Insel-Band von Künßberg die farbige Darstellung des Zinsgroschens (dort Bild 76) in der Sachsenspiegel-Illustration allgemein bekannt geworden war.



Abbildung 10a-b: Der Zinsgroschen 19r/3 - Fresko Leonhardskapelle

Zeichnungen aus der Oldenburger Bilderhandschrift sind auch das Signet von Signa Ivris, der rechtsikonographischen, von Gernot Kocher, Heiner Lück und

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

Clausdieter Schott herausgegebenen Reihe⁵⁷. Sie stellen die Szene dar (Abbildung 11 a-b), in der ein als Pfand gegebenes Kleidungsstück im Spiel vom Pfandnehmer verloren wird (Ldr. II Art. 60 § 1, Oldenburg fol. 59v/3).



Abbildung 11a-b: Signet von Signa Ivris und Oldenburg 59v/3

Zurückgegriffen wird auch auf die Heidelberger Zeichnungen, um einen Tagungsprospekt zum Thema „Der Sachsenspiegel als europäische Rechtsquelle“ aus dem Jahre 2012 zu schmücken (Abbildung 12). Sie sind nun aber ihrer rechtlichen Aussagen beraubt und auf Handgebärden minimiert.

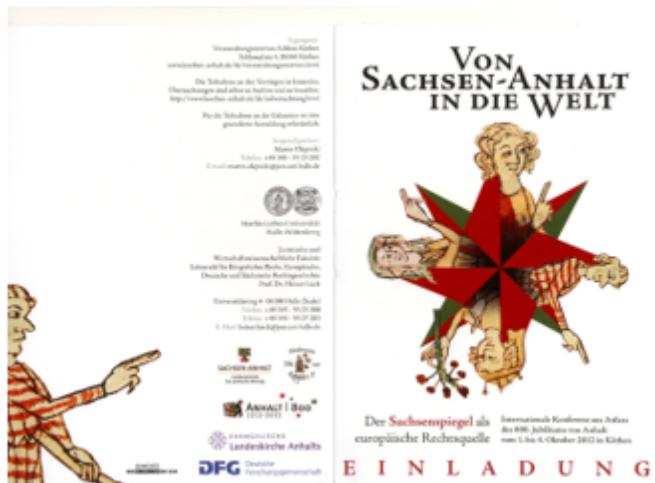


Abbildung 12: Tagungsprospekt 2012

Es handelt sich dabei um folgende Personen aus der Heidelberger Sachsenspiegel-Bilderhandschrift (Abbildungen 13a-d) – zunächst beide mit der Aufmerksamkeitsgebärde:



Abbildung 13a-b: 4v/4; 5v/1

Oben im Windrad: Heidelberg 4v/4 zu Lehnrecht Art. 18:

Vor dem Lehnherrn, der in grüner Herrenkleidung mit Richterhut und Schapel auf dem Richterstuhl sitzt, steht der von ihm vor das Gericht geladene Lehnsmann, der nun seinerseits mit der Aufmerksamkeitsgebärde der einen und der Anspruchsgebärde der anderen Hand Klage gegen seinen Herrn erhebt. Dieser wendet sich mit der Unfähigkeitsgebärde von ihm ab und bringt damit dem Text gemäß zum Ausdruck, dass er ihm während des noch anhängigen Verfahrens nicht darauf zu antworten braucht.

Unten im Windrad: Heideberg 5v/1 zu Lehnrecht Art. 20 § 5 Satz 2:

Zwei Fürsten mit Mütze und Nackentuch und darüber dem Schapel sitzen jeweils am Bildrand auf verzierten Sesseln. Sie sind in der Heerschildordnung gleichrangig, wie die ihnen beigegebenen Schilde zeigen, die ein fast identisches Wappen mit einem halben roten Adler am Spalt und jeweils drei grünen Balken auf gelbem Grund aufweisen, das neben anderen Adelsgeschlechtern auch vom Burggrafen von Magdeburg geführt wurde. Sie bieten einem Mann die Belehnung an. Der links sitzende Fürst im gelben Gewand zeigt mit der einen Hand die Aufmerksamkeitsgebärde und hält in der anderen Hand als Investitursymbol den blühenden Zweig. Der umworbene Lehnsmann jedoch kniet, sich ihm nur mit dem Kopf zuwendend, bereits vor dem anderen Fürsten im grünen Gewand und bietet ihm Mannschaft an. Dieser hält die Fahne als Zeichen seines höherwertigen Fahnlehens in einer dritten Hand, weil er seine beiden Hände für den Handgang, die Kommendation, benötigt, mit dem er durch Umschließen der ihm entgegengestreckten Hände das Lehnsverhältnis begründet.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit



Abbildung 13c-d: 10v/4rechts; 13r/5

Links im Windrad: 10v/4rechts zu Landrecht II Art. 63 § 1:

Am rechten Bildrand sitzt der König, der hier zugleich das Reich symbolisiert, im langen roten Gewand auf dem Thron. Er trägt, passend zum grünen Rückenpolster, grüne Schuhe mit geflochtener Oberseite. In der linken Hand hält er das an die Schulter gelehnte Szepter, auf dem lockigen Haupthaar trägt er die Krone. Wie die rote Konturierung ausweist, waren beide Herrschaftszeichen ursprünglich in Massiv-Gold, einem Zinnsulfid, ausgeführt, das jetzt geschwärzt erscheint. Vor ihm steht in angespannter Haltung mit zornigem Blick die Römerin California. Sie trägt ein langes gelbes Gewand und einen grünen Schleier auf dem Haar. Die stachelige Rute an ihrem verlängerten Rücken wird als Zeichen des Zankes gedeutet. Ihre linke Hand zeigt die Anspruchsgebärde, die rechte die Schwurgebärde und sie betont mit ihrer Körpersprache deutlich ihren Anspruch, Vorsprecher sein zu dürfen bzw. als Frau ohne Vormund vor Gericht auftreten zu können. Diesen Anspruch weist der König mit der Redegebärde seiner rechten Hand zurück.

Rechts im Windrad: 13r/5 zu Landrecht III Art. 5 § 5:

Am rechten Bildrand ist der Pfandgeber zu sehen, der mit den Redegebärden seiner Hände sein Tier bzw. dessen Gegenwert verlangt. Ihm steht der Pfandnehmer mit groben Gesichtszügen gegenüber, der auf einem Stecken die Haut des eingegangenen Tieres vorweist und mit der Schwurgebärde der rechten Hand seine Bereitschaft zur Eidesleistung erklärt, um nachzuweisen, dass er am Tode des Tieres unschuldig ist und deswegen auch keinen Ersatz zu leisten habe. Dieses Bild erscheint nochmals, um auf das Programm hinzuweisen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass er die Schwurgebärde zeigt. Aber mit diesen Nachweisen will ich mich nicht exkulpieren, denn auch ich gestatte mir, mit einem Bild (**Abbildung 14a-b**) aus der Heidelberger Handschrift auf meine Arbeiten zu dieser Thematik hinzuweisen⁵⁸:



Abbildung 14a-b: Heidelberg 18v/3 - Visitenkarte

Fazit

Einige Bilder aus den Sachsenspiegel-Illustrationen werden heute immer noch in der allgemeinen Literatur für das bäuerliche Miteinander, das Zusammenleben mit Fremden und Bibeldarstellungen verwendet, ohne dass immer der genaue Rechtsbezug erläutert wird. Trotz allem bleiben die Bilder aber in Erinnerung. Diese kleine Zusammenstellung möge dem Geehrten das Fortwirken der Sachsenspiegel-Illustrationen zeigen, zu deren Kenntnis und öffentlicher Wahrnehmung er einen herausragenden Beitrag geleistet hat.

Endnoten

¹ Gernot KOCHER, Das Bild vom Recht im Schwabenspiegel, in: Signa Ivris Bd. 6 (Halle a.d.S. 2010), 75-105.

² Karl von AMIRA (Hg.), Die Dresdener (sic) Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Erster Band: Faksimile (Leipzig 1902), Zweiter Band: Erläuterungen. Teil I (Leipzig 1925), Teil II (Leipzig 1926).

³ Heiner LÜCK (Hg.), Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Dresdner (sic) Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Mscr. Dresd. M 32. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der Handschrift aus der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Graz 2002), Textband (Graz 2006), Kommentarband (Graz 2011), die gegenüber der immer noch vorzüglichen Ausgabe von Amira keine weiterführenden Erkenntnisse enthält.

⁴ Walter KOSCHORRECK (Hg.), Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164. Kommentar und Übersetzung. (Frankfurt am Main 1970). Nach dessen Tode neu eingeleitet von Wilfried WERNER (Hg.), (Frankfurt am Main 1989).

⁵ Gernot KOCHER, Dietlinde MUNZEL-EVERLING (Hgg), Der Heidelberger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Heidelberger Sachsenspiegels Cod. Pal. Germ. 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg. Textband, Kommentarband, (Graz 2010).

⁶ Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2. Faksimile, Textband, Kommentarband, (Berlin 1993).

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

⁷ Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg. Textband, Kommentarband, (Graz 1995).

⁸ Ulrich-Dieter OPPITZ, Die formale Einordnung der Heidelberger Handschrift und die anderen Bilderhandschriften, in: KOCHER, MUNZEL-EVERLING, Kommentarband, wie Anm. 5, 23-28.

⁹ Volker BOEHME-NESSLER, BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert (Berlin-Heidelberg 2010), 170 Anm. 57: Er erwähnt Gernot Kocher und bezieht sich nur auf dessen Arbeit: Zeichen und Symbole des Rechts – eine historische Ikonographie (München 1992).

¹⁰ Colette R. BRUNSCHWIG, Rechtsikonographie, Rechtsikonologie und Rechtsvisualisierung, Gesprächs- und Entwicklungspotenziale, in: STEPPAN-GEBHARDT (Hgg.), Festschrift für Gernot Kocher, (Graz 2006), 39-47.

¹¹ Colette BRUNSCHWIG, Visualisierung von Rechtsnormen – Legal Design. M. T. FÖGEN u.a. (Hgg.), Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, (Zürich 2002) (= jur. Dissertation Universität Zürich 2000). Abbildungen 312 u. 313.

¹² Karl von AMIRA, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. (=Abhandlungen der Königlich Bayrischen Akademie der Wissenschaften, 1. Klasse, 23. Band, 2. Abteilung, München 1905).

¹³ Internationales Rechtsinformatik-Symposium, das jährlich in der Universität Salzburg stattfindet. <http://www.univie.ac.at/RI/IRIS>, abgerufen am 28.10.2016.

¹⁴ <http://community.beck.de/gruppen/forum/visual-law>, abgerufen am 28.10.2016.

¹⁵ <http://www.rwi.uzh.ch/de/oe/zrf/abtrv/brunschwig.html>, abgerufen am 28.10.2016.

¹⁶ Wie Anm. 9, 238.

¹⁷ Wie Anm. 9, 235.

¹⁸ Zur Geschichte der Handschrift siehe Karin ZIMMERMANN, Geschichte der Heidelberger Handschrift, in: KOCHER-MUNZEL-EVERLING, wie Anm. 5, Kommentarband, 15-20.

¹⁹ Ulrich Friedrich KOPP, Gemahlde des Sachsen=Rechts, in: ders., Bilder und Schriften der Vorzeit, Band 1, (Mannheim 1819), 43-164 mit zahlreichen farbigen Abbildungen.

²⁰ Georg Anton BATT u.a. (Hg.), Teutsche Denkmäler, 1. Lieferung: Enthält die Bilder zum Sächsischen Land- und Lehnrecht, (Heidelberg 1820).

²¹ Eberhard Freiherr von KÜNSSBERG, Der Sachsenspiegel. Bilder aus der Heidelberger Handschrift, (Leipzig 1933).

²² INSEL-VERLAG, 75 Jahre Insel-Bücherei 1912-1987. Eine Bibliographie mit zahlreichen Abbildungen, (Frankfurt 1987) 67.

²³ Eine zwanzigseitige Auswahl von kleinformatigen schwarz-weiß Abbildungen daraus veröffentlichte Gisela REICHEL, Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, (Leipzig 1955), die sie um Abbildungen aus der Heidelberger Handschrift ergänzte (Abb. 2 und 16).

²⁴ Zuerst veröffentlicht von Christian Ulrich GRUPEN, Teutsche Alterthümer, zur Erläuterung des Sächsischen auch Schwäbischen Land= und Lehn=Rechts, Wobey der Gebrauch der Dreßdenschen, Wolfenbüttelschen, und Oldenburgschen, zum Druck kommenden Codicum Picturatum durch einige Abbildungen, die das Sächsische Land= und Lehn=Recht erläutern, unter die Augen gestellt werden. Mit Figuren, Hannover und Lüneburg 1746.

²⁵ Eva-Maria LILL, Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Karin ZIMMERMANN, Datierung der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, in: KOCHER-MUNZEL-EVERLING, wie Anm. 5, Kommentarband, 29-34.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

²⁶ Herbert SCHEMPF, Alltagskultur um 1300, in: KOCHER-MUNZEL-EVERLING, wie Anm. 5, Kommentarband 149-159.

²⁷ Karl-Heinz LUDWIG-Volker SCHMIDTCHEN, Metalle und Macht, 1000 bis 1600, in: Wolfgang KÖNIG (Hg.), Propyläen Technikgeschichte, (Berlin 1992), 25 Abb. 6, Straßenverkehr 148-149, Abb. 504).

²⁸ Beispielhaft Werner RÖSENER, Bauern im Mittelalter, (Wien 1985) 126 Abb. 7, 165 Abb. 25, 170 Abb. 26.

²⁹ Mamoun FANSA und Reinhard SCHNEIDER, Die Rekonstruktion eines oldenburgisch-friesischen Frachtwagens aus dem 12. Jahrhundert n. Chr. In: Mamoun FANSA (Hg.), Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. (=Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschlands Beiheft 10, Oldenburg 1995), Katalog Band 2, 163-172 mit Abbildungen.

³⁰ Dirk MOLDT, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen (Köln 2009), Einband; Karl BRUNNER-Falko DAIM, Ritter, Knappen, Edelfrauen. Das Rittertum im Mittelalter, (Frechen, 2002), 114 Abb. 99, 118 Abb. 104 (Zinsen).

³¹ Heiner LÜCK, Was ist und kann Rechtsarchäologie? In: Denkströme. Heft 8 (= Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Pirmin STEKELER-WEITHOFER (Hg.) im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Leipzig 2012), 35-55 (35 Abb. 1).

³² <https://de.wikipedia.org/wiki/Wenden>, abgerufen am 28.10.2016, zeigt die Abbildung Heidelberg 25r/1.

³³ Die Askanier besiedelten Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts die Mark Brandenburg mit deutschen Bauern und Handwerkern. Die ursprüngliche Slawenbevölkerung wurde verdrängt oder integriert. Siehe auch Winfried SCHICH, Art. „Brandenburg“, in: HRG, Band 1 (Berlin 2008), 656-661 (656-657).

³⁴ Nachfolgende Kapitel betreffen die Wenden: Ldr. III Art. 71 §§ 1-2, Art. 73 §§ 2-3 und Art. 79 § 2.

³⁵ Sebastian BRATHER, Archäologie der westlichen Slawen. (= Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde) Band 61 (Berlin-New York 2008, 272.

³⁶ Landrecht III Art. 73 § 2 letzter Satz: "Seit Bischof Wichmanns Zeiten hat aber das Recht bestanden, dass Söhne und Töchter nach der deutschen Mutter dem (Stand) zugehören, dem sie angehört, der Vater sei deutsch oder wendisch, und der Wendinnen Kind gehört zu dem Vater, wenn er ein Wende ist. Ist er aber deutsch, so gehört es zu der Mutter."

³⁷ Sebastian BRATHER, wie Anm. 35, 281, 282. Die Nachzeichnung bei Abbildung 7 ist dem Buch von Ingrid LANGE, Vineta, Atlantis des Nordens, 21991, 60 entnommen.

³⁸ Wolfenbütteler Handschrift fol. 55r/1-2.

³⁹ Oldenburger Handschrift fol. 85r/3-4.

⁴⁰ Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Die Besonderheiten der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. In: Signa Ivris, Band 11, (Halle a.d.S. 2013) 267-315.

⁴¹ Jürgen GOYDKE, Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes, (=Katalog der Sachsenspiegel-Ausstellung, wie Anm. 29), Band 1, 123-140.

⁴² Eckhard RIEDL, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das Bürgerliche Gesetzbuch, (Oldenburg 1998).

⁴³ So schon das Bestehen einer Tierhalterhaftung, siehe Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Tierdarstellungen in den Sachsenspiegel-Bilderhandschriften, im Druck.

⁴⁴ Eckhard RIEDL, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das geltende deutsche Recht. Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 11 (Oldenburg

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

1995). Die modernen Zeichnungen stammen von Klaus BEILSTEIN. Hier die Abbildung von S. 30.

⁴⁵ Ldr. III Art. 3 Satz 2: "Über Toren und über Schwachsinnige soll man auch nicht richten. Wem sie aber schaden, ihr Vormund soll es entgelten."

⁴⁶ § 832 Abs. 1 BGB: "(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt."

⁴⁷ BRUNNER-DAIM, wie Anm. 30, 13 Abb. 4 (=H 2r/1), 38 Abb. 17 (=H 1v/4).

⁴⁸ Karl PAGEL (Hrsg.), Deutsche Geschichte in Bildern, (Stuttgart-Berlin-Leipzig 1928) 152.

⁴⁹ Den Hinweis verdanke ich Ulrich-Dieter OPPITZ.

⁵⁰ <http://www.amtsgericht-offenburg.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Gebaeude>, abgerufen am 28.10.2016. Weitere Informationen verdanke ich Wolfgang BARTELKE vom Freundeskreis HAP Grieshaber, der mir Materialien aus dem Buch: Kurt FEMPEL (Hrsg.), HAP Grieshaber - Kunst am Bau, (Tübingen 2014), 50-51 und 124-125 zur Verfügung stellte.

⁵¹ Bildbeschreibung 18v/2: In dieser Bildzeile ist die Erschaffung des Menschen seiner Erlösung aus der Hölle gegenübergestellt und folgt damit der Typologie der "Biblia Pauperum": In der rechten Bildhälfte hat Gott mit Kreuznimbus, gekleidet in ein grünes Gewand und einen roten Mantel gerade den Menschen (Adam) erschaffen, der an einen Felsen lehnt. Gott segnet ihn mit der rechten Hand, während er mit der linken seinen Mantel rafft. In der Bildmitte ist Christus ebenfalls mit Kreuznimbus am Kreuz dargestellt, an das er aber nur noch mit seiner linken Hand genagelt ist. Mit seiner rechten Hand, die noch aus der Nagelwunde blutet, zieht er die Stammeltern Adam und Eva zu sich heran und erlöst sie und die ihnen nachfolgende Menschheit. Ganz links ist der wütende Teufel als Satyr mit Schwanz, Bocksfuß und Horn zu sehen, angebunden an einen Pfosten der Vorhölle, die hier als grüner Rundbogen mit Flammen dargestellt ist.

⁵² 18v/4 Bildbeschreibung: In der rechten Bildhälfte ist Genesis 4, 2-5 illustriert: Kain, der älteste Sohn von Adam und Eva, hat seinen Bruder Abel mit der linken Hand an den Haaren gepackt, um auf ihn mit einem Rechen einzuschlagen, den er in der erhobenen rechten Hand hält. Abel wehrt sich dagegen mit heftigen Redegebärden seiner Hände. Über den Köpfen der beiden sind ein Schafskopf und eine Garbe abgebildet, die Opfergaben, die Anlass des Streites und schließlich des Brudermordes sind. In der Bildmitte ist der alte Noah nur mit dem Oberkörper in seiner Arche zu sehen, die als Schiff mit vielen Luken sowie einem Hausaufbau dargestellt ist. Seine linke Hand zeigt die Redegebärde, die Segensgebärde seiner rechten Hand gilt seinen Söhnen Sem und Japhet, die beide ehrerbietig vor ihm stehen und mit der Gebärde ihrer Hände ihre abwartende Haltung ausdrücken. Seinem Sohn Ham, der mit der linken Hand die Redegebärde zeigt, hat er nicht in seinen Segen eingeschlossen und wendet ihm den Rücken zu.

⁵³ 19r/4 Bildbeschreibung: Die Leibeigenschaft wird nun durch den an eine Säule mit einem Halseisen gefesselten sitzenden Mann dargestellt, der auch Fußfesseln trägt, um Zwang und Gefängnis deutlich zu machen. Mit beiden Händen zeigt er die Redegebärde. Er trägt ein gelbrotes längs geteiltes Gewand und Beinlinge jeweils in der konträren Farbe. Vor ihm steht sein Herr mit dem Schapel im Haar im grünen Herrengewand mit gelben Beinlingen. Er zeigt mit der linken Hand die Befehlsgebärde, um seinen Anspruch zu unterstreichen, dass Leibeigenschaft rechtens sei und fasst mit der rechten Hand an das Halseisen, der Geste des Halsschlags ähnlich, um die Verknüchtung des Mannes symbolisch darzustellen.

⁵⁴ 11v/1 Bildbeschreibung: Für die Begründung des Sonntags als heiligen und damit als Friedenstag ist der erste Schöpfungstag und das an einem Sonntag stattfindende Jüngste

Gericht im Text genannt, aber nur letzteres illustriert: Gott mit Kreuznimbus sitzt als Weltenrichter auf einem gelben Regenbogen und hält in seiner linken Hand eine Kugel als Symbol seiner Allmacht. Seine rechte Hand ist segnend über den vier vor ihm knienden Menschen erhoben, die ihm die bittend erhobenen Hände entgegenstrecken. Es sind zwei Frauen und zwei Männer. Sie haben entblößte Oberkörper, der bärtige Mann trägt einen Lendenschurz, auch bei der hinter ihm knienden Person sind Teile eines Gewandes zu sehen. Es sind die zum jüngsten Gericht auferstandenen Seligen, die sich zur Rechten Gottes befinden, während die Verdammten nicht abgebildet sind.

⁵⁵ Sachsenspiegel Landrecht III Art. 42 § 5: „Auch gab uns Gott Beweis mit einem Pfennig, als man ihn damit versuchte, indem er sprach: „Lasst dem Kaiser die Gewalt über sein Bild, und Gottes Bild gebt Gott.“ Dadurch ist uns kund geworden aus Gottes Worten, dass der Mensch Gottes Bild ist und Gott gehören soll. Wer ihn jemand anderem zusagt außer Gott, der tut wider Gott.“ Heidelberg fol. 19r/3. Die anderen Bilderhandschriften zeigen ähnliche Darstellungen (Wolfenbüttel fol. 47r/3, Oldenburg fol. 75r/3).

⁵⁶ BLENDINGER-ZORN, Augsburg, Geschichte in Bilddokumenten, (Augsburg 1975), Abb. 70. Franz HÄUSSLER, Die Kaisermeile. Augsburgs Prachtstraße von St. Ulrich zum Dom. (Augsburg 2000), unpaginiert, unter „Leonhards-Kapelle“.

⁵⁷ Signa Ivris, Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, in bislang 15 Bänden erschienen seit 2008 (Halle a.d.S.).

⁵⁸ Es handelt sich dabei um 18v/3 zu Ldr. III Art. 42 § 2: Dargestellt ist die Verleihung von Dienstrecht durch geistliche Personen: In der rechten Bildhälfte setzen Abt und Äbtissin den beiden vor ihnen stehenden Dienstmännern mit der Befehlsgebärde ihrer Hände das nur für sie geltende Recht... Die Äbtissin ist bekleidet mit einem grünen Mantel über dem ockergelben Gewand; ihr Schleier unterscheidet sich nicht von dem einer weltlichen verheirateten Frau.

Literatur

- Amira, K. von (Hg.) (1902) Die Dresdener (sic) Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Erster Band: Faksimile. Leipzig.
- Amira, K. von (1905) Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. (=Abhandlungen der Königlich Bayrischen Akademie der Wissenschaften, 1. Klasse, 23. Band, 2. Abteilung. München.
- Amira, K. von (1925) Zweiter Band: Erläuterungen. Teil I. Leipzig.
- Amira, K. von (1926) Zweiter Band: Erläuterungen. Teil II. Leipzig.
- Batt, G. A. u.a. (Hg.), (1820) Teutsche Denkmäler, 1. Lieferung: Enthält die Bilder zum Sächsischen Land- und Lehnrecht. Heidelberg.
- Blendinger-zorn (1975) Augsburg. Geschichte in Bilddokumenten. Augsburg.
- Boehme-nessler, V. (2010) BilderRecht. Die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts. Wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert. Berlin-Heidelberg.
- Brather, S. (2008). Archäologie der westlichen Slawen (=Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde) Band 61. Berlin-New York.
- Brunner, K., daim, F. (2002) Ritter, Knappen, Edelfrauen. Das Rittertum im Mittelalter. Frechen.
- Brunschwig, C. R. (2000) Visualisierung von Rechtsnormen – Legal Design. M. T. Fögen u.a. (Hgg.), Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte. Zürich.
- Brunschwig, C. R. (2006) Rechtsikonographie, Rechtsikonologie und Rechtsvisualisierung, Gesprächs- und Entwicklungspotenziale, in: steppan-gebhardt (Hgg.). Festschrift für Gernot Kocher. Graz. S. 39-47.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 D. Munzel-Everling: Die Aussagekraft der Sachsenspiegel-Illustrationen und
 ihr Fortwirken bis in die heutige Zeit

- Fansa, M., schneider, R. (1995) Die Rekonstruktion eines oldenburgisch-friesischen Frachtwagens aus dem 12. Jahrhundert n. Chr. In: Mamoun fansa (Hg.), Aus dem Leben gegriffen – Ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit. (=Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschlands Beiheft 10. Oldenburg.
- Femppel, K. (Hg.) (2014) HAP Grieshaber - Kunst am Bau. Tübingen.
- Goydke, J. (1995) Spuren des Sachsenspiegels im geltenden Recht und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie des Bundesgerichtshofes, in: FANSA (Hg.), Aus dem Leben gegriffen.
- Gruppen, C. U. (1746) Teutsche Alterthümer, zur Erleuterung des Sächsischen auch Schwäbischen Land= und Lehn=Rechts, Wobey der Gebrauch der Dreßdenschen, Wolfenbüttelschen, und Oldenburgschen, zum Druck kommenden Codicum Picturatum durch einige Abbildungen, die das Sächsische Land= und Lehn=Recht erleutern, unter die Augen gestellt werden. Mit Figuren. Hannover und Lüneburg.
- Häussler, F. (2000) Die Kaisermeile. Augsburgs Prachtstraße von St. Ulrich zum Dom. Augsburg.
- Insel-verlag (1987) 75 Jahre Insel-Bücherei 1912-1987. Eine Bibliographie mit zahlreichen Abbildungen. Frankfurt am Main.
- Kocher, G. (2010) Das Bild vom Recht im Schwabenspiegel, in: Signa Ivris Bd. 6. Halle a.d.Saale. S. 75-105.
- Kocher, G., Munzel-Everling, D. (Hgg), (2010) Der Heidelberger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Heidelberger Sachsenspiegels Cod. Pal. Germ. 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg. Textband, Kommentarband. Graz.
- Kopp, U. F. (1819) Gemählde des Sachsen=Rechts, in: ders., Bilder und Schriften der Vorzeit. Band 1. Mannheim. S. 43-164.
- Koschorreck, W. (Hg.), (1970) Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164. Kommentar und Übersetzung. (Frankfurt am Main 1970).
- Künssberg, E. Fr. von (1933) Der Sachsenspiegel. Bilder aus der Heidelberger Handschrift. Leipzig.
- Lange, I. (1991) Vineta. Atlantis des Nordens. Leipzig.
- Lill, E-M., munzel-everling, D., Zimmermann, K. (2010) Datierung der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, in: Kocher-Munzel-Everling, (Hgg.) Kommentarband. S. 29-34.
- Lück, H. (Hg.), (2002) Eike von Reggow, Sachsenspiegel. Die Dresdner (sic) Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Mscr. Dresd. M 32. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der Handschrift aus der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden. Graz.
- Lück, H. (Hg.), (2006) Eike von Reggow, Sachsenspiegel. Textband. Graz.
- Lück, H. (Hg.), (2011) Eike von Reggow, Sachsenspiegel. Kommentarband. Graz.
- Ludwig, K.-H., Schmidtchen, V. (1992) Metalle und Macht, 1000 bis 1600, in: Wolfgang König (Hg.). Propyläen Technikgeschichte. Berlin.
- Lück, H. (2012) Was ist und kann Rechtsarchäologie? In: Denkströme. Heft 8 (= Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Pirmin Stekeler-Weithofer (Hg.) im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Leipzig. S. 35-55.
- Moldt, D. (2009) Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Köln.
- Munzel-Everling, D. (2013) Die Besonderheiten der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. In: Signa Ivris, Band 11. Halle a.d. Saale. S. 267-315.

- Oppitz, U.-D., (2010) Die formale Einordnung der Heidelberger Handschrift und die anderen Bilderhandschriften, in: Kocher-Munzel-Everling, (Hgg.) Kommentarband. S. 23-28.
- Pagel, K. (Hg.), (1928) Deutsche Geschichte in Bildern. Stuttgart- Berlin-Leipzig.
- Reichel, G. (1955) Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Leipzig.
- Riedl, E. (1995) Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das geltende deutsche Recht. Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Beiheft 11. Oldenburg.
- Riedl, E. (1998) Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und das Bürgerliche Gesetzbuch. Oldenburg.
- Rösener, W. (1985) Bauern im Mittelalter. Wien.
- Schempf, H. (2010) Alltagskultur um 1300, in: Kocher-Munzel-Everling, (Hgg.) Kommentarband. S. 149-159.
- Schich, W. (?2008), Artikel "Brandenburg", in: HRG Band 1. Berlin.
- Schmidt-Wiegand, R. (Hg.), (1993) Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2. Faksimile. Textband. Kommentarband. Berlin.
- Schmidt-Wiegand, R. (Hg.), (1995) Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg. Textband, Kommentarband. Graz.
- Werner, W. (Hg.), Koschorreck, W. (Hg.), (1989) Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164. Kommentar und Übersetzung. Frankfurt am Main.
- Zimmermann, K. (2010) Geschichte der Heidelberger Handschrift, in: Kocher-Munzel-Everling, (Hgg.) Kommentarband. S. 15-20.